

43. 1. Liegt in der Vermischung mahlfähigen Roggens mit anderem Getreide und Übergabe des Gemenges an einen Müller zum Schroten, um es sodann geschroten zu verfüttern, Vollendung oder Versuch der Verwendung von Brotgetreide zum Bereiten von Futtermitteln?

2. Wann ist Brotgetreide mahlfähig?

Bekanntmachung des Reichskanzlers, über das Verfüttern von Brotgetreide usw., vom 5./21. Januar 1915 (RGBl. S. 6 und 26) §§ 1, 2, 9.

IV. Straffenat. Urk. v. 21. Mai 1915 g. Sch. IV 224/15.

I. Landgericht Bromberg.

Der Angeklagte hat nach dem 11. Januar 1915 durch Vermischen von Roggen, Hafer und Gerste ein Gemenge hergestellt und dem Müller Sz. zum Schroten übergeben. Dieses Gemenge (etwa

20 Zentner), das vor erfolgter Verschrotung beschlagnahmt worden ist, bestand zu 50 bis 60 Hundertsteln aus Roggen, wovon die Hälfte mahlfähig war. In der Vermischung des Roggens mit anderer Frucht und dem Hinschaffen des Gemenges zu Sz. hat das Landgericht eine Verwendung mahlfähigen Roggens zur Vereitung von Futtermitteln gefunden und den Angeklagten deshalb aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 verbunden mit § 2 und § 1 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrates über das Verfüttern von Brotgetreide usw. vom 5. Januar 1915 verurteilt.

Die auf Verletzung des materiellen Rechtes und des § 266 StGB. gestützte Revision des Angeklagten ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

... „Dem Verteidiger ist darin nicht beizutreten, daß höchstens von einem — strafslosen — Versuche des Vergehens gegen § 9 der erwähnten Bundesratsverordnung die Rede sein könne, weil erst durch das beabsichtigte Verschroten des Gemenges ein Futtermittel entstanden sein würde und es hierzu, wegen der vorher erfolgten Beschlagnahme, nicht gekommen sei. . . . Durch §§ 2 und 9 a. a. D. — auch in ihrer neuen Fassung vom 21. Januar 1915 — ist verboten und mit Strafe bedroht nicht die Herstellung von Futtermitteln aus den in § 1 genannten Erzeugnissen, sondern die Verwendung solcher Erzeugnisse zum Bereiten von Futtermitteln. Der Beschwerdeführer hat Roggen, der zu den in § 1 genannten Erzeugnissen gehört, mit anderem Getreide vermischt und das Gemenge einem Müller zum Schroten übergeben, um es geschroten seinen Pferden zu verfüttern. Damit hat er alles getan, was seinerseits zur Herstellung eines Futtermittels aus dem Roggen geschehen sollte und konnte, er hat also Roggen zur Vereitung eines Futtermittels verwendet. . . . Mahlfähig war der Roggen, wenn und insoweit er zur Brotbereitung tauglich war (so auch § 1 der Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 18. Januar 1915, MinBl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 45). Daß das Landgericht von einer anderen Auffassung des Begriffes ausgegangen sei, ist der Urteilsbegründung nicht zu entnehmen. Durch die Vermischung mit nicht mahlfähigem Roggen und mit anderem Getreide verlor der mahlfähige Roggen diese Eigenschaft nicht, sofern nur seine Aussonderung möglich blieb. Daß diese technisch unausführbar gewesen sei, behauptet der Beschwerde-

führer selbst nicht und ist auch nicht anzunehmen. Daß sie aber, wie der Beschwerdeführer behauptet, nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich und deshalb unwirtschaftlich gewesen wäre, ist nicht festgestellt. Das festgestellte Mischungsverhältnis spricht vielmehr dagegen, denn danach war der dem Mengkorn beigemischte Roggen zur Hälfte mahlfähig und betrug auch nach der Vermischung der mahlfähige Roggen ein Viertel des gesamten Gemenges, also immerhin verhältnismäßig viel. Es ist auch festgestellt, daß „die erheblichen Mengen mahlfähigen Roggens in dem Gemenge von jedem Sachverständigen mit Leichtigkeit erkannt werden konnten“, woraus sich auf geringe Schwierigkeiten der Aussonderung schließen läßt. Bei dieser Sachlage kann unerörtert bleiben, ob im Sinne der Bundesratsverordnung mahlfähiger Roggen dann nicht mehr vorhanden gewesen sein würde, wenn die zum Zwecke der Brotbereitung unumgängliche Aussonderung unwirtschaftlich gewesen wäre.“ . . .